

Merkblatt kollektiver Antragsteller

1. Grundsätzliches

In der neuen Förderphase des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) besteht die Möglichkeit als kollektiver Antragsteller für ein innovatives Vorhaben, das von übergeordneter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung für Nordrhein-Westfalen ist, einen erhöhten Fördersatz zu beantragen. Gemäß der Nummer 5.3.3 der EMFF-Förderrichtlinie NRW kann ein Fördersatz von über 50 % in folgenden Förderbereichen beantragt werden:

- Innovationen der Binnenfischerei und Aquakultur (Nr. 2.1.1, Nr. 2.2.1)
- Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora (Nr. 2.1.3)
- Weiterbildung und sozialer Dialog (Nr. 2.2.3)
- Aquakultur und Umweltleistungen (Nr. 2.2.6)
- Vermarktungsmaßnahmen (Nr. 2.3.1)

2. Voraussetzungen

Um einen Antrag als kollektiver Antragsteller in der EMFF-Förderperiode stellen zu können müssen neben den grundsätzlichen Förderbestimmungen alle folgenden drei Aspekte hinreichend erfüllt sein. Die beantragte Maßnahme

- hat einen kollektiven Begünstigten,
- folgt einem kollektivem Interesse und
- weist einen innovativen Aspekt auf.

Ein kollektives Interesse ist grundsätzlich darin begründet, dass Vorhaben und Aktionen über das einzelne Vorhaben hinaus von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung in Nordrhein-Westfalen sind.

Unter einem kollektiven Begünstigten versteht man u.a. einen Zusammenschluss, Organisationen von Erzeugern sowie örtliche Entwicklungsgruppen.

Die geplante Maßnahme muss einen Innovationscharakter aufweisen, d.h. über mindestens einen innovativen Aspekt verfügen, mit einer wesentlichen übergeordneten Bedeutung für Nordrhein-Westfalen.

3. Grundlage

- Antragsformular EMFF-K
- EMFF-Förderrichtlinie NRW

4. Antragsverfahren

Werden die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt, kann der Antragsteller den „Antrag auf Festsetzung des Fördersatzes als kollektiver Antragsteller für eine Zuwendung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)“ (EMFF-K) bei der Bewilligungsbehörde (Landwirtschaftskammer NRW) stellen.

In dem Antrag EMFF-K werden Angaben zum Antragsteller, der geplanten Maßnahme sowie des Erfüllens der formalen Voraussetzungen gefordert. Der ausführlichen und umfassenden Erläuterungen sowie Zielsetzung der geplanten Maßnahme ist ein Finanzierungsplan mit einer Kostenaufstellung anzufügen. Die Maßnahmenbeschreibung sollte so detailliert wie möglich erfolgen, damit eine umfassende Bewertung durch die Bewilligungs- und Fachbehörden vorgenommen werden kann.

Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens prüft die Bewilligungsbehörde den Antrag und setzt, gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Fachbehörden, den Fördersatz fest.

Anschließend erhält der Antragsteller einen Bescheid über den festgesetzten Fördersatz. Mit diesem besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem EMFF. Der mitgeteilte Fördersatz im Bescheid ist die formale Voraussetzung als kollektiver Antragsteller den „Grundantrag auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem EMFF“ (EMFF-G) bei der Bewilligungsbehörde stellen zu können. Im Grundantrag EMFF-G wird unter anderem auch die Organisations- bzw. Geschäftsform des kollektiven Antragstellers nachgewiesen.

Der Antrag EMFF-G ist innerhalb eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Andernfalls ist ein erneuter Antrag EMFF-K auf Festsetzung des Fördersatzes zu stellen. Weichen die im Antrag EMFF-G angegebenen Angaben wesentlich von denen im Antrag EMFF-K gemachten Angaben ab, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, den Fördersatz erneut zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5. Ansprechpartnerinnen

Frau **Biewald**, Tel.: 0251 2376614
Bewilligungsbehörde, LWK

Frau **Luschtinetz**, Tel.: 02361 3053384
Fachliche Beratung, LANUV